

**Konferenz an der University of Michigan Law School:  
“Change, Continuity, and Context:  
Japanese Law in the Twenty-First Century”**

Am 6. und 7. April 2001 richtete die Law School der University of Michigan, Ann Arbor, in ihren Räumlichkeiten eine Konferenz aus zum Thema “Change, Continuity, and Context: Japanese Law in the Twenty-First Century”. Die Konferenz, wohl die größte ihrer Art bislang außerhalb Japans, versammelte als Vortragende, Kommentatoren und Diskutanten praktisch alle US-amerikanischen Experten auf dem Gebiet des japanischen Rechts sowie namhafte japanische Gäste. Schmerzlich vermißt wurde allein Dan Fenno Henderson, der kurz zuvor verstorben war.

Die Fülle der Teilnehmer und die interdisziplinäre Ausrichtung des Programms gaben der Veranstaltung den Charakter einer state of the art show. Die thematische Vielfalt war zumal aus deutscher Sicht beeindruckend. Sie reichte von wenigen klassisch-rechtsvergleichenden Beiträgen über solche aus den Bereichen law and society, law and economics und gender studies bis hin zu einem Bericht aus der Praxis des universitären Unterrichts.

Nach der Begrüßung durch den Program Director *Mark D. West* (University of Michigan) sprach zunächst *John O. Haley* (Washington University in St. Louis) zu Kontinuität und Wandel im japanischen Recht. Er vertrat die Ansicht, daß trotz der vielfältigen Änderungen in den letzten Jahren zumindest im Hinblick auf zwei zentrale Charakteristika des japanischen Rechts nicht von einem grundlegenden Wandel gesprochen werden könne. Zum einen spiele im japanischen Recht weiterhin die formale Durchsetzung von Rechtsnormen eine vergleichsweise geringe Rolle. Zum anderen sei die Einstellungspraxis japanischer Unternehmen und Institutionen weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß eine zentrale Personalabteilung praktisch nur Berufsanfänger rekrutiere.

Der nächste Teil war dem Vertragsrecht gewidmet. *Noboru Kashiwagi* (Tokyo University) stellte die wenig einheitliche Rechtsprechung der japanischen Gerichte zur Beendigung von Vertriebsverträgen dar und mahnte eine gesetzliche Neuregelung an. *Michael K. Young* (George Washington School of Law) setzte sich kritisch mit der bekannten These Takeyoshi Kawashimas vom schwachen Rechtsbewußtsein (*hō-ishiki*) der Japaner auseinander. Dabei präsentierte er die vorläufigen Ergebnisse einer Umfrage, die zweifelhaft erscheinen läßt, ob die Herangehensweise japanischer Juristen und Geschäftsleute an einen fiktiven vertragsrechtlichen Fall so viel weniger legalistisch geprägt ist als die ihrer amerikanischen Kollegen.

Der Nachmittag des ersten Tages wurde eingeleitet von *Ronald J. Mann* (University of Michigan), der – anknüpfend an eine Studie für die Bank of Japan – der Frage nachging, warum der Gebrauch von Kredit- und ec-Karten in Japan bislang wenig verbreitet ist. In der Diskussion im Anschluß wurde besonders heftig darüber gestritten, welche

Bedeutung in diesem Zusammenhang kulturellen Faktoren bei der Erklärung der Andersartigkeit der japanischen Rechtswirklichkeit zukommt. Diese Frage tauchte in allgemeiner Form während der gesamten Konferenz immer wieder auf und machte große Meinungsunterschiede zwischen dem Lager der „anticulturists“, die ausschließlich institutionelle und ökonomische Faktoren gelten lassen wollten, und Vertretern einer vermittelnden Position deutlich.

Anschließend erstattete *Daniel H. Foote* (Tokyo University) einen begeisterten Werkstattbericht von einem japanisch-amerikanischen Gemeinschaftsseminar per Videokonferenz. *Carl E. Schneider* (University of Michigan) referierte über eine Umfrage unter angehenden Anwälten in Japan und in den USA, die jenseits aller institutioneller Unterschiede erstaunliche Übereinstimmungen hinsichtlich der Motivation und der inneren Einstellung des juristischen Nachwuchses offenbarte.

Der zweite Konferenztag begann mit zwei Beiträgen zum Gesellschaftsrecht. *J. Mark Ramseyer* (Harvard University) provozierte mit der These, das Konzept der japanischen Unternehmensgruppen (*keiretsu*), seit langem ein gängiges Erklärungsmuster bei der Analyse der japanischen Wirtschaft, sei nichts als eine Erfindung der marxistischen Ökonomie der Sechzigerjahre und entbehren jeder empirischen Grundlage. Er unternahm den Versuch, anhand statistischer Daten zu beweisen, daß insbesondere die Kriterien der Finanzierungspraxis und die wechselseitigen Beteiligungen die gängige Zuordnung bestimmter Unternehmen zu einzelnen *keiretsu* nicht rechtfertigten. Das Echo des Publikums war insoweit gespalten. Während einige Teilnehmer der These uneingeschränkt zustimmten oder zumindest betonten, daß das *keiretsu*-Konzept einer kritischen Überprüfung bedürfe, wurde von anderen zu bedenken gegeben, daß für die *keiretsu*-Zugehörigkeit noch weitere Faktoren ausschlaggebend seien, wie z.B. die Entsendung von Arbeitnehmern, die Wahl von Geschäftspartnern und die Praxis informeller Absprachen. Im zweiten gesellschaftsrechtlichen Beitrag analysierte *Curtis J. Milhaupt* (Columbia University) die Genese und Entwicklung von vier zentralen, auf außerrechtlichen Normen beruhenden Faktoren der corporate governance in Japan, nämlich des *main bank system*, der Abneigung gegen feindliche Übernahmen, des Systems der lebenslangen Beschäftigung und der Zusammensetzung der Verwaltungsräte.

Die folgenden Vorträge galten dem Gesundheitswesen. *John C. Campbell* (University of Michigan) skizzierte das System der neuen japanischen Pflegeversicherung. Er betonte dabei, daß die neue Versicherung angesichts der Verantwortung, die in diesem Zusammenhang den Gemeinden übertragen wurde, ein wichtiger Schritt im Rahmen der Dezentralisierung (*chihô bunkun*) sei. Zugleich stelle das neue System aber auch einen Sieg der Frauen dar, auf deren Schultern die Last der häuslichen Pflege bislang fast ausschließlich geruht hat. Anschließend analysierte *Eric A. Feldman* (New York University) das schwache Engagement der japanischen Regierung gegen die Gefahren des Rauchens. Die anschließende Diskussion ließ einmal mehr die Tendenz erkennen, daß die amerikanische Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht mitunter sehr selbstverständlich die USA als Maßstab nimmt. In diesem Fall entbehrte dieses Vorgehen

nicht einer gewissen Komik, da just zur selben Stunde nebenan Hunderte von jungen Leuten das Jubiläum der Entkriminalisierung von Marihuana in Michigan State beginnen, indem sie diesem unter stillschweigender Duldung der Ordnungsbehörden ordentlich zusprachen.

Im folgenden präsentierte *Karen Nakamura* (Yale University) die Ergebnisse ihrer anthropologischen Doktorarbeit über die Japanische Vereinigung der Taubstummen (*Zen-nihon Rôa Renmei*). Sie kam zu dem Schluß, daß durch diese als rechtsfähige Stiftung organisierte Vereinigung einerseits Beachtliches an Verbesserungen für die Minderheit der Taubstummen habe erreicht werden können, daß andererseits jedoch der japanische Staat durch sie die Herausbildung einer minority identity wirksam verhindert habe. *Yukiko Tsunoda* (Tokyo) schilderte aus Sicht einer prominenten Frauenanwältin die erheblichen Schwierigkeiten, auf die japanische Frauen nach wie vor stoßen, wenn sie sich rechtlich gegen männliche Gewalt zur Wehr setzen wollen. Zugleich setzte sie sich kritisch mit neueren Gesetzesänderungen auseinander, u.a. mit dem 1999 eingeführten Verbot sexueller Belästigung (*sekuhara*).

Der letzte Teil der Konferenz wurde durch den Vortrag von *Yoshiko Terao* (Tokyo University) über das japanische Erschließungsrecht eingeleitet. Sie machte die Gesetzeslage bei Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit als wesentliche Ursache für die beengten japanischen Wohnverhältnisse aus. Denn diese lasse anders als das amerikanische Recht nicht zu, von der Entschädigung des privaten Eigentümers die meist erhebliche Wertsteigerung des angrenzenden Bodens abzuziehen und bremse dadurch die Entwicklung der Infrastruktur. Zugleich offenbare sich hier die Schwäche eines Systems wie des japanischen, in dem öffentliche Belange von einer mächtigen aber eben nicht unfehlbaren Verwaltung monopolisiert seien.

Zum Abschluß kehrte die Konferenz mit dem Beitrag von *Frank K. Upham* (New York University) auf eine abstraktere Ebene zurück. Ausgangspunkt war ein Entwicklungsmodell der Weltbank für Drittweltländer, das als zentrale Forderung die Etablierung eines Systems enthält, das auf abstrakten Regeln und deren einheitlichen Durchsetzung durch funktionierende Institutionen aufbaut. Nach Ansicht des Referenten sei gegenüber derartigen Versuchen, Entwicklungsländern gleichsam ein Rechtssystem vom Reißbrett überzustülpen, große Skepsis geboten. Nicht nur stimme schon in den Vereinigten Staaten, die gemeinhin als Paradebeispiel der rule of law angesehen würden, die Realität mit diesem Konzept keineswegs in jeder Hinsicht überein. Auch der Fall Japans zeige, das trotz einer vergleichsweise schwachen Ausprägung formaler Konfliktlösungsmechanismen funktionierende Streitbeilegung möglich sei.

Die Konferenz, perfekt und gleichwohl angenehm locker organisiert, bot auch über die Diskussionen im Plenum hinaus Gelegenheit für fruchtbaren Austausch. Der herrliche Campus der Universität, deren Japanese Legal Studies Program deutschen Studenten übrigens im Rahmen eines LL.M. Studiengangs offensteht, sowie nicht zuletzt das strahlende Frühlingswetter trugen das ihre zum Erfolg bei.

*Moritz Bälz*